

Geschäftsordnung

des Leichtathletik-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Beschlossen vom Verbandstag am 06.09.2020

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zu einem Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zu allen anderen Geschlechtern.

Inhalt

I. Verbandstag	2
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2 Einberufung	2
§ 3 Legitimierung.....	2
§ 4 Eröffnung und Leitung.....	2
§ 5 Inhalt der Tagesordnung	2
§ 6 Worterteilung und Rednerfolge	2
§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung.....	3
§ 8 Wortentziehung.....	3
§ 9 Ausschluss von der Tagung.....	3
§ 10 Unterbrechung oder Schließung der Tagung	3
§ 11 Wahlen.....	3
§ 12 Anträge	4
§ 13 Dringlichkeitsanträge.....	4
§ 14 Änderungsanträge	4
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung.....	4
§ 16 Aufhebung von Beschlüssen.....	5
§ 17 Abstimmung	5
§ 18 Protokollierung	5
II. Präsidium, Ausschüsse und weitere Gremien	5
§ 19 Einberufungen	5
§ 20 Beschlussfähigkeit	5
§ 21 Protokollierung.....	6
§ 22 Nutzung von Technologien.....	6
§ 23 Inkrafttreten	6

I. Verbandstag

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verbandstage des LVMV sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter haben das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
2. Die Tagungen sollen von sportlicher Fairness und zielbewusster Zusammenarbeit getragen sein.
3. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen (Streitigkeiten) sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung zu den Tagungen des LVMV erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

§ 3 Legitimierung

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich vor Beginn der Tagung bei dem vom Verbandspräsidium bestimmten Einlass anzumelden und in die Tagungsliste einzutragen.
2. Bevollmächtigte Vertreter der Mitgliedsvereine, die nicht als Vorstand im Vereinsregister eingetragen sind, haben eine schriftliche Vollmacht ihres Vorstandes vorzulegen.
3. Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen werden Bestandteil des Tagungsprotokolls.

§ 4 Eröffnung und Leitung

1. Der Präsident – im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, im Zweifel der am längsten dem Präsidium angehörende Vizepräsident – eröffnet und leitet die Tagung.
2. Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung wird den Tagungsteilnehmern nochmals die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.
3. Anschließend gibt der Tagungsleiter die Anzahl der Stimmberechtigten bekannt, die vom Präsidium festgestellt wurde.
4. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

§ 5 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Vertreter und der Stimmberechtigung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Bericht des Präsidiums
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Finanzhaushalt
6. Aussprache zu den Berichten und zum Finanzhaushalt
7. Entlastung des Präsidiums
8. Wahlen alle vier Jahre
9. Anträge, Verschiedenes

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter, bei Anträgen dem Antragsteller, das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt eine Aussprache.
2. Jeder Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. Bei mehreren Meldungen erfolgt die Worterteilung aufgrund der Rednerliste in der Reihenfolge der Meldungen.
3. Die Dauer der Behandlung eines Tagungsordnungspunktes oder die Redezeit der einzelnen Redner wird durch Beschluss des Verbandstages festgelegt.
4. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach der Durchführung der Abstimmung gestattet. Sie müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.

5. Das Wort zu einer Berichtigung kann nur nach Beendigung der Aussprache erteilt werden. Dieses muss kurz und auf die Sache selbst bezogen sein.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört werden.
2. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen

§ 8 Wortentziehung

1. Überschreitet ein Redner die festgelegte Redezeit, kann ihm der Tagungsleiter nach einmaliger Verwarnung das Wort entziehen.
2. Einen von der Tagungsordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifender Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
3. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
4. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache oder zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für den gesamten behandelten Tagungsordnungspunkt. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache.

§ 9 Ausschluss von der Tagung

1. Teilnehmer und Gäste, die den Verlauf der Tagung stören, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden, wenn sie
 - 1.1. gegen die Anordnung des Tagungsleiters verstoßen,
 - 1.2. beleidigend oder persönlich ausfallend werden,
 - 1.3. nach einer Wortentziehung weiterreden
 - 1.4. wiederholt die Tagung störend
 - 1.5. sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen.
2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache.

§ 10 Unterbrechung oder Schließung der Tagung

1. Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne Befragung der Teilnehmer unterbrechen.
2. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann er die Tagung schließen.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben waren.
2. Die Wahlen werden offen durchgeführt, falls nicht mit mindestens einem Viertel der abgegebenen Stimmen eine geheime Wahl verlangt wird.
3. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Ergebnissen vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Tagungspräsidenten zu ziehende Los.
4. Wiederwahl ist zulässig. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist grundsätzlich nicht gestattet.

5. Zunächst werden die Mitglieder des Präsidiums gewählt, und zwar in der in § 8 Ziff. 2 der Satzung aufgeführten Reihenfolge; danach folgt die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und dann die der Kassenprüfer.
6. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, die nach der Satzung verlangt werden.
7. Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
8. Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer nicht anwesend ist, aber von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 12 Anträge

1. Anträge zur Satzung oder den Verbandsordnungen (§ 14 Ziff. 2 Satzung) sind mit Begründung von den Organen des Verbandes (§ 6 Satzung) oder von den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag bzw. eine Woche vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.
2. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dann spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag bzw. 3 Kalendertage vor dem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern des Verbandes durch das Präsidium in gleicher Weise wie die Einladung bekanntzugeben.

§ 13 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Verbandstag, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Die Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
2. Dringlichkeitsanträge zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung oder der Aussprache kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung über die Dringlichkeit. Zuvor hat der Antragsteller die Dringlichkeit kurz zu begründen, gegebenenfalls ist einem anderen Redner, der gegen die Dringlichkeit sprechen möchte, dazu Gelegenheit zu geben.
3. Ist die Dringlichkeit bestätigt, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.
4. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung und der Verbandsordnungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 14 Änderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Tagungsleiter vorgelegt werden.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegengesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist von dem Antragsteller ausreichend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gestellt wird. Zuvor ist einem Redner, der gegen den Antrag zur Geschäftsordnung sprechen will, das Wort zu erteilen.
4. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
5. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 16 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 17 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden - mit Stimmrecht versehenen - Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.
5. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache entschieden.
6. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
7. Für alle Abstimmungen und Beschlüsse gilt § 7 Ziff. 7 der Satzung.
8. Abgestimmt werden kann schriftlich oder durch Handaufheben bzw. durch Aufstehen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.
9. Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei dann die Stimmen genau ausgezählt werden müssen.
10. Eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren kann, sofern grundsätzlich zulässig, mittels E-Mail, Brief oder anderer geeigneter Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt werden. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist wie eine schriftliche Abstimmung zu behandeln.
11. Abstimmung mit Stimmvollmacht ist nicht zulässig.

§ 18 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen oder diesem als Anlage, die Protokollbestandteil ist, beizufügen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums und alle Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls des Verbandstages. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang durch die stimmberechtigten Tagungsteilnehmer schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird.

II. Präsidium, Ausschüsse und weitere Gremien

§ 19 Einberufungen

1. Die Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums ergeht durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall seinen Vertreter; die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse oder anderer Gremien durch den jeweiligen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Vertreter.
2. Die Einberufung erfolgt entsprechend des Sitzungsplanes des jeweiligen Gremiums bzw. bei dringendem Bedarf mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail. In sehr dringenden Ausnahmefällen kann sie auch in telefonischer Absprache erfolgen, sofern kein Gremienmitglied widerspricht.
3. Die Nichtteilnahme ist dem Einladenden mit Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Für Beschlüsse und Abstimmungen ist § 7 Ziff. 7 der Satzung sinngemäß anzuwenden.
3. In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren möglich.

§ 21 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle sind generell den jeweiligen Gremienmitgliedern sowie der Geschäftsstelle des LVMV zu übersenden.
3. Die Geschäftsstelle übersendet die Protokolle aller Verbandsorgane den Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis.
4. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll mit dem Vermerk „Beschluss“ aufzunehmen.
5. Protokolle gelten als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle des LVMV eingelegt wird.

§ 22 Nutzung von Technologien

1. Die Nutzung von Technologien kann das jeweilige Gremium auf seiner ersten Sitzung nach dem Verbandstag für die gesamte Amtsperiode zulassen oder beschließen, ob und wie diese in Einzelfällen erlaubt werden soll.
2. Ein oder mehrere Sitzungsteilnehmer (oder das entsprechende Gremium in seiner Gänze) können an einer Sitzung und an Abstimmungen auch teilnehmen, wenn sie physisch nicht präsent sind. Solche Sitzungen oder Sitzungsteilnahmen können durch Telefon- oder Videokonferenzsysteme oder durch andere elektronische Kommunikationstechnologien erfolgen, sofern vorher alle Sitzungsteilnehmer entsprechend informiert wurden und sichergestellt ist, dass jeder Teilnehmer jeden anderen ohne Zeitverzug und deutlich hören kann. Eine Teilnahme in solch einer Form ist wie eine physische Teilnahme zu behandeln.
3. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren ist ein Verfahren zu wählen, bei dem sichergestellt ist, dass jeder Stimmberechtigte, aber auch nur solche, an der Abstimmung teilnehmen kann und jede abgegebene Stimme gezählt wird.
4. Bei größeren Sitzungen, insbesondere bei Verbandstagen, können elektronische Stimmsysteme eingesetzt werden. Der Funktionsfähigkeit muss vor der ersten Abstimmung geprüft werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, wie ihn die Beschlussorgane jeweils beschließen.